Vorstand krank – Genossenschaft blockiert?

Folgen für Abschluss und Geschäftsführung

26. Nationaler GdW-Prüferkongress
Karsten Näther (Wirtschaftsprüfer)
Potsdam, 25. August 2026

Agenda

1. Der Sachverhalt
2. Unterzeichnung des Jahresabschlusses
3. Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung
4. Beschlussfähigkeit des Vorstands
5. Exkurs: Handlungsfähigkeit der Genossenschaft („Notfallkoffer“)

Der Sachverhalt (1/3)

E-Mail des Prokuristen vom 1. Juni 2026:

„Sehr geehrter Herr Näther,

nach Kommentierung zum GenG § 33 Nr. 26 wäre der Jahresabschluss ausschließlich von unserem Technischen Vorstand zu unterzeichnen. Frau Mustermann kann wegen längerer Krankheit nicht mitunterzeichnen. Nun stellt sich die Frage, ob sie im Unterschriftsfeld trotzdem mit aufgeführt wird oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Prokurist“

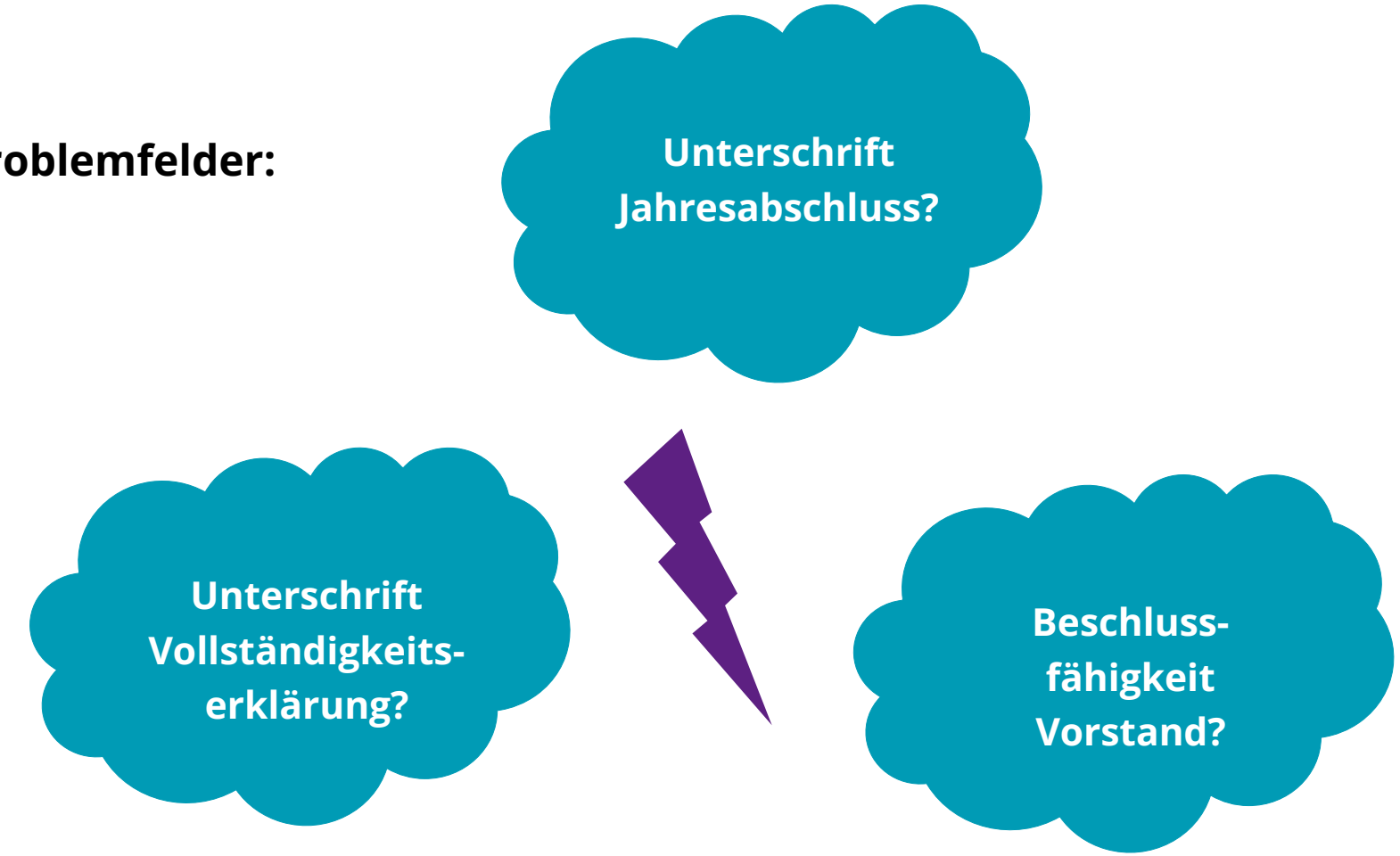
Der Sachverhalt (2/3)

Die Genossenschaft:

- kleine Genossenschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB i.V.m. § 336 Abs. 2 HGB
- über 3 Mio. € Umsatzerlöse (Prüfung nach § 53 Abs. 2 GenG)
- (freiwilliger) Lagebericht
- zwei Vorstände (Kaufmännischer VS + Technischer VS) und ein Prokurist
- Kfm. Vorstand zweifelsfrei für längeren Zeitraum schwer erkrankt
- Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern
- Anwendung der GdW-Mustersatzung
- Die Genossenschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstand in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Der Sachverhalt (3/3)

Die Problemfelder:



Agenda

1. Der Sachverhalt
2. Unterzeichnung des Jahresabschlusses
3. Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung
4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
5. Exkurs: Handlungsfähigkeit der Genossenschaft („Notfallkoffer“)

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

LB nicht Bestandteil des JA; dieser ist nach h.M. nicht zu unterzeichnen.

Wer hat den Jahresabschluss zu unterzeichnen?

§ 245 HGB: „Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann … zu unterzeichnen.“

- bei einer AG/eG Unterzeichnung durch den gesamten Vorstand
- höchstpersönlich / Vertretung unzulässig
- Auch wenn Unterzeichnende nicht mitgewirkt hat bzw. mit dem (gesetzeskonformen) Inhalt nicht einverstanden ist.
- **Keine Unterzeichnungspflicht sämtlicher Personen, wenn eine Unterzeichnung aus wichtigem Grund nicht verlangt werden kann (z.B. lebensbedrohliche Erkrankung)!**

Quelle: ADS, Beck’scher Bilanzkommentar, WP-Handbuch

Agenda

1. Der Sachverhalt
2. Unterzeichnung des Jahresabschlusses
3. Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung
4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
5. Exkurs: Handlungsfähigkeit der Genossenschaft („Notfallkoffer“)

Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung (1/3)

ISA-DE 580, Tz. 9, D.9.1, A2:

9 Der Abschlussprüfer hat schriftliche Erklärungen von den Mitgliedern des Managements, welche die entsprechende Verantwortlichkeit für den Abschluss [und – sofern einschlägig – für den Lagebericht] und die Kenntnisse der betreffenden Sachverhalte haben, anzufordern. (Vgl. Tz. A2-A6)

D.9.1 Die nach Tz. 9 erforderlichen schriftlichen Erklärungen von den Mitgliedern des Managements sind in vertretungsberechtigter Zahl abzugeben.

läuft bzgl. VS im aktuellen Sachverhalt ins Leere

Unterzeichnung durch Prokurist möglich?

5.2. Mitglieder des Managements, von denen schriftliche Erklärungen angefordert werden (Vgl. Tz. 9[-D.9.1])

A2 Schriftliche Erklärungen werden von den für die Aufstellung des Abschlusses [und – sofern einschlägig – des Lageberichts] Verantwortlichen angefordert. Diese Personen können in Abhängigkeit von der Leitungs- und Überwachungsstruktur der Einheit und relevanten Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften variieren; häufig ist jedoch das Management (anstelle der für die Überwachung Verantwortlichen) verantwortlich. Deshalb kann es sein, dass schriftliche Erklärungen vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung und dem Leiter des Finanzbereichs der Einheit oder anderen entsprechenden Personen in Einheiten, die nicht diese Titel nutzen, angefordert werden. In manchen Fällen können jedoch Andere (wie die für die Überwachung Verantwortlichen) auch für die Aufstellung des Abschlusses [und – sofern einschlägig – des Lageberichts] verantwortlich sein.

Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung (2/3)

Vgl. FAQ zu ISA-DE 580:

4.6.2 Ändert die Übernahme der Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Abschlusses in der Vollständigkeitserklärung den Personenkreis, der diese zu unterschreiben hat?

Nein. Die Vollständigkeitserklärung ist auch nach ISA [DE] 580 von den Mitgliedern des Managements in vertretungsberechtigter Zahl abzugeben. In Abhängigkeit von den Vertretungsregelungen des Unternehmens können dies neben gesetzlichen Vertretern bspw. auch sonstige vertretungsberechtigte Personen sein, also z.B. ein Mitglied der Geschäftsführung einer GmbH und der Leiter des Rechnungswesens des Unternehmens mit entsprechender Bevollmächtigung (vgl. ISA [DE] 580, Tz. D.9.1, Tz. D.A2).

Unterzeichnung durch Techn. VS und Prokurist

- Prokurist ist Kfm. Leiter und damit intern für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.
- Prokurist lt. Satzung zur Vertretung der Genossenschaft zusammen mit einem Vorstand befugt.

Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung (3/3)

Vorlagen zur Vollständigkeitserklärung (IDW + Haufe für eG) Adressierung der gesetzlichen Vertreter; Prokurist ist kein gesetzlicher Vertreter:

Ihnen als Abschlussprüfer erkläre ich ~~/ erklären wir~~ als gesetzliche(r) Vertreter des Unternehmens nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach Durchführung von Befragungen, die ich für meine ~~/ wir für unsere~~ angemessene Information für notwendig hielt ~~/ hielten~~, Folgendes:

Ihnen als Prüfer erklären wir als gesetzliche Vertreter der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach Durchführung von Befragungen, die wir für unsere angemessene Information für notwendig hielten, Folgendes:

- **Im Normalfall Unterzeichnung nur durch Vorstand der eG; in einem Ausnahmefall Möglichkeiten auf FAQ zu ISA-DE 580 gegen Konsequenzen auf das Prüfungsurteil abwägen!**
- **Im Idealfall handelt vorher der Aufsichtsrat, um diese Situation zu vermeiden (vgl. Kapital 4)!**

Agenda

1. Der Sachverhalt
2. Unterzeichnung des Jahresabschlusses
3. Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung
4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
5. Exkurs: Handlungsfähigkeit der Genossenschaft („Notfallkoffer“)

Beschlussfähigkeit des Vorstandes (1/4)

Vertretung	Geschäftsführung
• Außenverhältnis • Abgabe von Willenserklärungen und Abschluss von Verträgen • „Kann ich das?“	• Innenverhältnis • Interne Entscheidungsbefugnis • „Darf ich das“?

§ 22 Abs. 6 GdW-MS: „ Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind.“

Beschlussfähigkeit des Vorstandes (2/4)

Im Außenverhältnis ist der Abschluss von Verträgen durch den Techn. Vorstand zusammen mit dem Prokuristen möglich. Im Innenverhältnis – insb. bei vom Vorstand zu fassenden Beschlüssen - kann der Prokurist den Kfm. Vorstand nicht ersetzen!

Zwingende Beschlüsse des Vorstands (Auswahl; ggf. zusammen mit dem Aufsichtsrat):

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern / Übertragung von Geschäftsguthaben
- Höhe des Eintrittsgeldes
- Zulassung von Ratenzahlungen auf Geschäftsanteile
- Erteilung von Prokura
- Einstellung in / Entnahme aus Rücklagen
- Gewinnverwendungsvorschlag

...

Beschlussfähigkeit des Vorstandes (3/4)

Mustersatzung für
Wohnungsgenossenschaften 2022
(mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

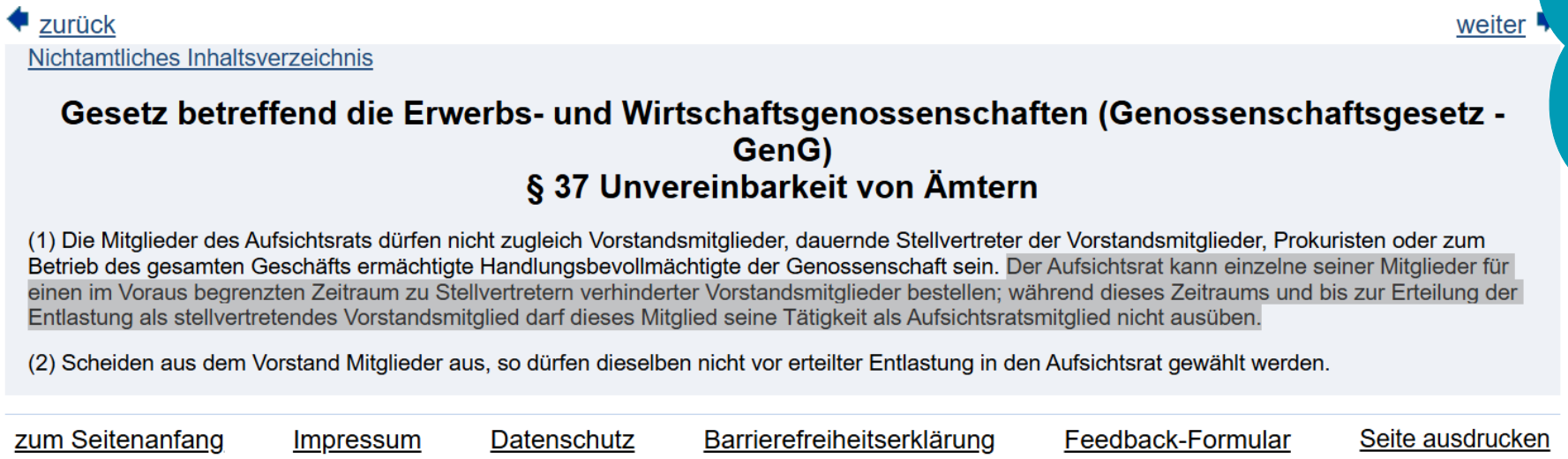
Bei Abwesenheit eines der beiden Vorstandsmitglieder können keine Mitglieder neu aufgenommen werden; Aufnahmebeschlüsse mit „Vertretung“ eines Vorstandsmitgliedes durch Prokuristen sind unwirksam!

Keine Auswirkung auf die Wirksamkeit geschlossener Mietverträge (Außenverhältnis); ggf. Entstehung von (steuerpflichtigem) Nichtmitgliedergeschäft!

Beschlussfähigkeit des Vorstandes (4/4)

Was ist zu tun?

Unverzügliche Entsendung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in den Vorstand:



zurück weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG)

§ 37 Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

(2) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

zum Seitenanfang Impressum Datenschutz Barrierefreiheitserklärung Feedback-Formular Seite ausdrucken

Dies sichert die Handlungsfähigkeit des Vorstandes, zumal die gesetzliche Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder (3 Mitglieder) gewahrt ist.

Agenda

1. Der Sachverhalt
2. Unterzeichnung des Jahresabschlusses
3. Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung
4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
5. Exkurs: Handlungsfähigkeit der Genossenschaft („Notfallkoffer“)

Exkurs: Handlungsfähigkeit der Genossenschaft („Notfallkoffer“)

Auch nach dem Ausfall eines Vorstands muss sichergestellt sein, dass Mietverträge erstellt und Mieten eingezogen werden können, Rechnungen, Abgaben und Gehälter müssen beglichen werden, die laufende Buchhaltung muss weiter geführt werden.

Dies erfordert im Regelfall umfangreiche Ermächtigungen sowie Zugriffe auf IT-Systeme (ERP-System, Serverlaufwerk, Online-Banking…).

Im vorliegenden Sachverhalt war dies kein Problem; dies wurde durch den Prokuristen sichergestellt. Aber das muss nicht bei jeder Genossenschaft der Fall sein.

- Daher organisatorische Sicherstellung der Handlungsfähigkeit auch in schweren persönlichen Krisen („Notfallkoffer“)



Bildquelle: Titelblatt Notfallhandbuch IHK; www.ihk.de

Exkurs: Handlungsfähigkeit der Genossenschaft („Notfallkoffer“)

Regelungsbereiche (Auswahl):

Vertretung

- Kandidaten für interimistische Vorstandsbestellung identifizieren
- ggf. Bestellung einer geeigneten Person als Prokurist / Erteilung von Handlungsvollmachten im Voraus
- Bestellung Ersatzvorstand, Registeranmeldung und Kommunikation ggü. Banken, Behörden und Geschäftspartnern vorbereiten

Zahlungsverkehr

- Ausreichende Bankvollmachten (für den Notfall) einrichten
- Vertretungsregelungen für Freigabe von Gehältern, Darlehensraten und Lieferantenrechnungen festlegen
- Funktionsfähigkeit von Online-Banking bzw. Zahlungsfreigabe im ERP-System sicherstellen
- Kritische Zahlungstermine bzw. Liquiditätsverpflichtungen dokumentieren

Zugänge

- Zentralen Überblick über alle wesentlichen IT-Systeme, Portale und Zugangsberechtigungen führen
- Keine kritischen Informationen auf persönlichen Laufwerken oder Postfächern ablegen
- Vertretungszugriffe auf Postfächer, Portale u.ä. führen
- Zeitnahe Erteilung von Berechtigungen im ERP-System sicherstellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Karsten Näther
Wirtschaftsprüfer
Telefon +49 361 34010-225
E-Mail Karsten.Naether@vtw.de

www.vtw.de